

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09. Juni 2008

Anwesend waren: Erster Bürgermeister Dotzel
Stadtrat Ballonier
Stadtrat Dreher
Stadtrat Ferber
Stadtrat Hofmann
Stadtrat Lenk (für SR Hennrich)
Stadtrat Karlheinz Scherf
Stadtrat Schulz
Stadtrat Siebentritt
VOAR A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-7, nichtöffentlich von TOP 8-9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 20.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Unterhalt des Friedhofs

1.1 Pflege/Rückschnitt von Bäumen

Der Bau- und Umweltausschuß nahm den Zustand der Bepflanzung im Friedhof in Augenschein. Einigkeit bestand darin, daß ein Baumbestand sowohl zur Erhaltung des Charakters des Friedhofs als auch zur Steigerung der Bodenaktivität unabdingbar ist.

Dennoch haben einige Bäume eine Größe erreicht, die ein Eingreifen der Stadt erfordern. Teilweise sind bereits Grabdenkmäler bzw. die Umfassungsmauer des alten Friedhofsteils durch das Wurzelwachstum der Bäume beeinträchtigt. Der Bau- und Umweltausschuß faßte deshalb folgende Beschlüsse:

- Die beiden Platanen an der Leichenhalle sollen wegen ihrer Auswirkungen auf die benachbarte Sandsteinmauer unverzüglich gefällt werden, sofern die Untere Naturschutzbehörde dem zustimmt. Als Ersatzpflanzung sollen im Herbst 2 tiefwurzelnde Bäume gesetzt werden.
- Die beiden Birken an der südliche Friedhofsgrenze und die Birke in Abteilung 8 sollen im Herbst gefällt werden. Auch hierfür sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.

1.2 Instandsetzung der Umfassungsmauer

Im Bereich der Zufahrt zum Leichenhaus ist die Sandsteinmauer durch die Wurzeln der angrenzenden Platanen angegriffen und hängt erheblich über. Wenngleich eine akute Gefährdung wohl nicht gegeben erscheint, ist ein Handeln erforderlich.

Der Bau- und Umweltausschuß beauftragte deshalb die Verwaltung, die Mauer kurzfristig nach der angestrebten Fällung der Platanen auf einer Länge von ca. 15 m ab dem Zufahrtstor instand setzen zu lassen und hierfür entsprechende Angebote einzuholen.

2. Bauanträge

2.1 Andreas Fath, Friedenstraße 9 – Nutzungsänderung des Wohnhauses (Musikschulräume)

Herr Fath möchte im Erdgeschoß seines Wohnhauses Musikunterricht erteilen und hat eine entsprechende Nutzungsänderung beantragt.

Der Bau- und Umweltausschuß stimmte dem Vorhaben zu.

2.2 Martin Schnabel, Obernburg – Anbau an die Werkshalle, Dr.-Konrad-Wiegand-Straße 8

Herr Schnabel möchte einen 11 m langen Anbau an seine Werkstatthalle errichten. Das Dach soll mit einer Photovoltaikanlage versehen werden. Dachform (Pult) und Ausrichtung

entsprechen deshalb nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reifenberg“.

Der Bau- und Umweltausschuß stimmte dem Vorhaben zu. Die notwendigen Befreiungen wegen Dachform und –ausrichtung werden befürwortet.

3. Verkehrsangelegenheiten

3.1 Lkw-Verkehr im Umfeld des Betonwerks Diephaus, Bergstraße

Mit Schreiben vom 03.06.2008 hat die Stadtratsfraktion der SPD beantragt, die Straßen Bahnstraße, Frühlingstraße, Triebstraße und Bayernstraße (Abschnitt ab Frühlingstraße Richtung Münchner Straße) sowie die in diesem Bereich liegenden Straßen in der Zeit von 18 Uhr bis 6 Uhr für den Lastkraftwagenverkehr ab 7,5 t zu sperren.

Begründet wird dies mit erheblich angestiegenen Belastungen der Straßen durch den Werksverkehr der Fa. Diephaus, Werk Bergstraße. Lärm, Abgasbelastung und Unfallgefahr führten zu einem erheblichen Verlust an Lebens- und Wohnqualität. Der Antrag richte sich nicht gegen das Gewerbeunternehmen; dessen Interessen müßten aber mit der Lebens- und Wohnqualität der BewohnerInnen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Langfristig müsse das Verkehrskonzept der Stadt bzw. der Standort der Gewerbebetriebe bzw. deren Zufahrt vom Stadtrat überdacht werden.

Bgm. Dotzel gab den Antrag und seine Begründung vollinhaltlich bekannt. Er fügte an, daß die Verwaltung nach notwendigerweise summarischer Prüfung eine Sperrung vor 22.00 Uhr als rechtswidrig und nicht durchsetzbar beurteilt.

Nachdem in den letzten Wochen auch bei der Verwaltung erhebliche Beschwerden über den Lkw-Verkehr der Fa. Diephaus eingegangen sind, hat die Verwaltung bereits ein Gespräch mit der Familie Arnheiter und Herrn Diephaus geführt. Dabei hat Herr Diephaus eine Zusammenführung der beiden Werke in die Landstraße wegen der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie auch wegen der zu geringen Produktionskapazitäten in Frage gestellt.

Mehrere Ausschußmitglieder unterstützten die Zielrichtung des Antrags der SPD-Fraktion und forderten konkrete Maßnahmen der Fa. Diephaus zur Verbesserung der Situation. Dabei wurde erneut die Möglichkeit alternativer Werkszufahrten (Anbindung an die St 3259 Nord oder Süd, direkte Zufahrt zur B 469) angeschnitten.

Stadtrat Ferber wies auf die entstehenden Reparaturkosten für die betroffenen Straßen hin. Hierzu entgegnete Bgm. Dotzel, daß aus der Vereinbarung mit dem Landkreis hinsichtlich Sanierung der Kreismülldeponie noch ein Betrag von etwa 113.000 € aussteht, der für dies Zwecke eingesetzt werden soll.

Nach intensiver Erörterung kam der Bau- und Umweltausschuß auf Vorschlag der Verwaltung überein, im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 11.06.2008 zunächst die Familie Arnheiter und Herrn Diephaus anzuhören und die öffentliche Beratung und Beschlußfassung dann in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen.

3.2 Parkregelung in der Torfeldstraße

Herr Paul Heßler hat angeregt, auf der gesamten südöstlichen Seite der Torfeldstraße ein Parkverbot zu verfügen, um dort geordnetere Verkehrsverhältnisse zu schaffen.

Der Bau- und Umweltausschuß lehnte dies nach kurzer Beratung ab. Zum einen werden die infragegestellten Stellplätze benötigt, zum anderen wäre eine erhebliche Steigerung der Fahrgeschwindigkeit zu befürchten.

4. Erlaß einer Stellplatzsatzung

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.01.2008 sind u.a. auch die Anforderungen an die Anzahl der bei Neu- oder Umbaumaßnahmen nachzuweisenden Kfz-Stellplätze für Wohnungen stark eingeschränkt worden. So

ist künftig für alle Wohnungen nur noch jeweils ein Stellplatz nachzuweisen, was nach Auffassung der Verwaltung keinesfalls ausreichend ist.

Als Kompensation für die Rücknahme der gesetzlichen Anforderungen hat der Gesetzgeber den Gemeinden in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO die Möglichkeit eingeräumt, eine eigene Stellplatzsatzung zu erlassen, in der die Zahl nachzuweisender Stellplätze abweichend geregelt werden kann. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und die in der Anlage beigefügte Stellplatzsatzung zu erlassen. Die Anzahl der dort festgesetzten Stellplätze für Wohnungen orientiert sich an den bisherigen Richtzahlen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird auch die Übernahme der sonstigen Stellplatzzahlen in die städtische Satzung empfohlen.

Stadtrat Ballonier regte eine Überprüfung an, inwieweit grundsätzlich für jede Wohneinheit zwei Stellplätze gefordert werden können.

Vorbehaltlich dieser Prüfung empfiehlt der Bau- und Umweltausschuß den Erlass folgender

Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Zweck

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Würth a. Main. Sie regelt Anzahl und Lage von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung der Stellplatzpflicht. Rechtmäßig errichtete Garagen und Stellplätze genießen Bestandsschutz.
- (2) Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und andere Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) wird für allgemeine Wohnnutzungen je Wohneinheit (WE) wie folgt berechnet:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. für Wohnungen bis zu einer Größe von 50 m ² Wohnfläche | 1 Stellplatz |
| 2. für Wohnungen über 50 m ² Wohnfläche | 2 Stellplätze |
| 3. für Mehrfamilienwohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen über 50 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplätze, |

wobei die errechnete Gesamtsumme auf den nächsten vollen Stellplatz aufzurunden ist.

- (2) Für sonstige Nutzungen und besondere Wohnnutzungen gelten die Stellplatzzahlen der Anlage 1

§ 4

Gestaltung, Ausstattung und Lage von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem genutzten Grundstück nachzuweisen.
- (2) Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Nähe des genutzten Grundstücks können zugelassen werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gegenüber der Stadt Würth a. Main gesichert ist.
- (3) Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein. Stauräume vor Garagen werden nicht als Stellplätze anerkannt.
- (4) Für die Befestigung der Zufahrten und Stellflächen ist in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen eine naturgemäße Ausführung vorzusehen. Die Entwässerung der Stellflächen darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 5

Ablösung der Stellplatzpflicht

- (5) Ist die Herstellung der Stellplätze auf dem genutzten Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe nicht möglich, so kann der Stellplatznachweis durch Abschluß eines Ablösungsvertrags erfüllt werden. Der Vertragsabschluß liegt im Ermessen der Stadt Würth a. Main.
- (6) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 3.750,00 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (7) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

§ 6

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt Würth a. Main selbst, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Würth a. Main, x. Juni 2008

gez.
Dotzel
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervor in % für Besucher
1.	Sonstige Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.2	Schwestern-/Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.3	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.4	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.5	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beraterräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhalle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-

5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.9	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerk-	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-

	stätten und dergl.		
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 10 Kfz. Vorhanden sein	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	

5. Austausch der Heizkörper in der Mietwohnung Landstraße 11 b

Die Heizkörper in der Mietwohnung Landstraße 11 b befinden sich insgesamt in einem äußerst schlechten Zustand. So ist die Lackierung großflächig zerstört und wirtschaftlich kaum noch wiederherzustellen. Die Verwaltung hat ein Angebot für den Austausch eingeholt, daß dem Bau- und Umweltausschuß bekanntgegeben wurde.

Der Bau- und Umweltausschuß beschloß, die Heizkörper austauschen zu lassen und beauftragte die Verwaltung, ein Gegenangebot einzuholen.

6. Abstufung der Kreisstraßen MIL 40 und MIL 41

In seiner Sitzung vom 5.12.2007 hatte der Stadtrat mehrheitlich dem Abschluß einer Vereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Abstufung der Kreisstraßen MIL 40 alt (Auffahrt zur B 469 – Einmündung der B 469 alt) zur Ortsstraße sowie der Kreisstraße MIL 40 neu und MIL 41 alt (Parallelstraße zur B 469 Richtung Obernburg) zum öffentlichen Feld- und Waldweg beschlossen. Mit der Umstufung zum Feldweg und der dann möglichen Sperrung für Kraftfahrverkehr sollen die erheblichen und gefährdenden Nutzungskonflikte auf der insbesondere von Fußgängern, Joggern, Skatern und Radfahrern genutzten Strecke gelöst werden. Der vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg vorgelegte Entwurf war dann in der Sitzung des Stadtrates am 19.03.2008 wegen einiger offener Fragen nicht anerkannt worden. Mittlerweile wurden dazu folgende Klärungen herbeigeführt:

- Für die Stadt fallen keine Vermessungskosten an, da die notwendigen Abmarkungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden. Die entsprechende Formulierung wurde aus der Mustervereinbarung der Staatlichen Bauämter übernommen
- Die angeforderte Vereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Regelung des Bauunterhalts ist am 10.06.2008 bei der Stadt eingegangen. Vereinbarungsgemäß ist dabei niedergelegt, daß der Landkreis für den öffentliche Feld- und Waldweg die Instandhaltung und Reinigung der Fahrbahn, den Unterhalt und die Reinigung der Entwässerungsanlagen, die Instandhaltung und Reinigung der Verkehrsanlagen und –einrichtungen, die Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung, sowie die Überwachung, Prüfung und Unterhaltung der Ingenieurbauwerke (Breitenbachbrücke!) über-

nimmt. Bei der Stadt als Baulastträger verbleiben die Beschaffung, das Aufstellen und Unterhalten der Verkehrszeichen, der Winterdienst (der in Absprache mit der Stadt Obernburg erfolgt) und die Verkehrssicherungspflicht.

- Eine Begehung des Feld- und Waldweges ist nach Aussage des Staatlichen Bauamtes nicht erforderlich. Zum einen ist der Landkreis ohnehin für den Unterhalt zuständig, zum anderen muß der Zustand der Strecke nur den Anforderungen der neuen Straßenklasse entsprechen.

Die Umstufung der Straßen soll unbedingt zum 01.07.2008 erfolgen, da die Stadt Obernburg ihrerseits ihren Wegeabschnitt zu diesem Zeitpunkt abstuft. Der Verwaltung wurde dies erst am 09.06.2008 mitgeteilt. Um diesen Zeitrahmen einhalten zu können, ist die Umstufungsverfügung im Amtsblatt vom 13.06.2008 bekanntzumachen.

Der Bau- und Umweltausschuß ermächtigte die Verwaltung, diese Bekanntmachung vorzubereiten. Er empfiehlt dem Stadtrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Dem Abschluß der Vereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Abstufung der Kreisstraßen MIL 40 alt (Auffahrt zur B 469 – Einmündung der B 469 alt) zur Ortsstraße sowie der Kreisstraße MIL 40 neu und MIL 41 alt (Parallelstraße zur B 469 Richtung Obernburg) zum öffentlichen Feld- und Waldweg in der Fassung vom 25.01.2008 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Umstufungen zum 01.07.2008 wirksam werden.
- Die Umstufung der MIL 40 alt von km 0,000 bis km 0,255 zur Ortsstraße in Baulast der Stadt Wörth a. Main wird verfügt
Die Umstufung der Kreisstraße MIL 40 neu von km 2,523 bis km 2,947 zum öffentlichen Feld- und Waldweg in Baulast der Stadt a. Main wird verfügt
Die Umstufung der Kreisstraße MIL 41 alt von km 0,000 bis km 1,238 zum öffentlichen Feld- und Waldweg in Baulast der Stadt a. Main wird verfügt

7. Statische Überprüfung der Holzdecke in der Schwimmhalle

In seiner Sitzung vom 13.05.2008 hatte der Bau- und Umweltausschuß die Verwaltung beauftragt, eine statische Untersuchung der Tragkonstruktion der Holzdecke in der Schwimmhalle durchführen zu lassen. Bgm. Dotzel gab das Ergebnis dieser Untersuchung bekannt. Danach sind lediglich kosmetische Schäden am Furnier der Decke festzustellen. Die Tragkonstruktion befindet sich in einem guten Zustand; Reparaturen sind nicht veranlaßt.

Der Bau- und Umweltausschuß nahm dies zur Kenntnis.

9. Anfragen

- Stadtrat Ballonier regte an, die abknickende Vorfahrt an der Einmündung Pfarrer-Adam-Haus-Straße/Odenwaldstraße durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung besser zu kennzeichnen
Dem soll gefolgt werden.
- Auf Vorschlag von Stadtrat Dreher soll überprüft werden, ob eine Verlegung der für den 25.06. geplanten Stadtratssitzung wegen des Halbfinalspiels der Fußballeuropameisterschaft möglich ist.

Wörth a. Main, den 17.06.2008

Dotzel
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer